

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferverträge werden weder durch mündliche Abrede zwischen den Parteien noch durch konkludentes Verhalten des Auftraggebers aufgehoben. Hierfür bedarf es vielmehr einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung des Auftraggebers.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in der Vertragsurkunde unter der Ziffer "Weitere Vereinbarungen" explizit als Vertragsbestandteil aufgeführt werden.

2 Angebot des Lieferanten

Es obliegt dem Lieferanten, vor der Abgabe seines Angebots an den Auftraggeber alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen und sich ein Bild über die Verhältnisse vor Ort (insbesondere den Baugrund, die bestehende Bausubstanz, den Zugang und die Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser, etc.) zu machen.

Mit der Abgabe seines Angebots anerkennt der Lieferant, alle für die Erstellung seines Angebots notwendigen Dokumente und Informationen erhalten und diese auch zur Kenntnis genommen zu haben.

Weicht das Angebot des Lieferanten von den Ausschreibungsunterlagen ab, obliegt es ihm, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen. Andernfalls ist der Lieferant nicht berechtigt, diese dem Auftraggeber entgegenzuhalten. Insbesondere eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber gilt nicht als Zustimmung.

Der Lieferant bleibt ab dem Zeitpunkt des Eingangs seines Angebots an den Auftraggeber während einer Frist von zwölf Monaten an sein Angebot gebunden.

Die Annahme des Angebots des Lieferanten durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen, konkret: durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde.

3 Versand und Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kaufgegenstand franko bis zum vereinbarten Erfüllungsort zu liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Transportverpackung und -mittel unverzüglich nach der Lieferung des Kaufgegenstandes zurückzunehmen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf seine Kosten zu entsorgen.

In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind Auftragsnummern und sonstige Vermerke des Auftrages anzugeben.

Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen sind dem Auftraggeber durch den Lieferanten die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Einzelverpackungen und -gebilde von Gefahrstoffen sind vom Lieferanten jeweils einzeln mit Gefahretiketten zu kennzeichnen.

Vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber die Verpackungskosten bezahlt, hat der Lieferant diese dem Auftraggeber im Falle einer berechtigten Rückgabe des Kaufgegenstandes zurückzuerstatten.

4 Erfüllungsort

Den Lieferanten trifft eine Bringschuld. Bei fehlender Angabe eines Erfüllungsorts in der Vertragsurkunde ist der Lieferant verpflichtet, den Kaufgegenstand an jenem Ort zu auszuliefern, von dem er nach guten Treuen annehmen durfte, dass dort der Kaufgegenstand gebraucht wird.

Soweit der Kaufgegenstand nach der Übergabe vom Lieferanten auf Veranlassung des Auftraggebers verwahrt wird, hat der Lieferant für dessen ausreichende Versicherung zu sorgen.

Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gehen erst mit dessen Ablieferung am Erfüllungsort über.

5 Bestellungenänderungen

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Bestellungenänderungen vorzunehmen. Insbesondere darf er Mehr- und Minderbestellungen und/oder Änderungen in der Ausführung und in der Qualität des bestellten Kaufgegenstandes verlangen. Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten gelten die Kostengrundlagen gemäss der ursprünglichen Bestellung.

Der Lieferant ist verpflichtet, vom Auftraggeber zu viel bestellte Mengen, die sich noch in Originalverpackung befinden, auf erstes Verlangen des Auftraggebers abzuholen und zurückzunehmen sowie dem Auftraggeber allenfalls bereits in Rechnung gestellte und von diesem bezahlte Beträge vollumfänglich zurückzuerstatten.

6 Rechnungswesen

Zeitpunkt und Umfang der Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt nach noch zu erfolgender, gemeinsamer Absprache mit dem Auftraggeber.

Alle Rechnungen des Lieferanten, insbesondere Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen, müssen prüfbar, d.h. von Unterlagen begleitet sein, welche die Art und den Umfang der in der jeweiligen Rechnung gestellten Leistungen des Lieferanten belegen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nicht den Anforderungen des Liefervertrages entsprechende Rechnungen des Lieferanten zu akzeptieren. Die Zahlungsfrist beginnt diesfalls erst mit Eingang einer dem Liefervertrag entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

Im Fall einer Rechnungsstellung per E-Mail ist der Lieferant verpflichtet, die auf der Homepage des Auftraggebers (<http://invoicing.strabag.com>) publizierten Auflagen einzuhalten.

7 Termine und Fristen

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen zu informieren, sobald er erkennen kann, dass Termine oder Fristen von ihm nicht eingehalten werden können. Diese Verpflichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber.

Hält der Lieferant Termine oder Fristen nicht ein, kommt er ohne Weiteres in Verzug (Verfalltagesgeschäft).

Kommt der Lieferant mit der Lieferung des Kaufgegenstandes in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen

Erfüllung anzusetzen oder, wird der Kaufgegenstand vom Lieferanten auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht geliefert, auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu klagen oder auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Art. 190 OR wird wegbedungen.

Vorzeitige Lieferungen oder Lieferungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten durch den Lieferanten bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Auftraggebers.

8 Gewährleistung

Der Lieferant schuldet dem Auftraggeber einen dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden und mängelfreien Kaufgegenstand.

Die Rügefrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten beginnt erst mit der Abnahme des Gesamtwerks durch die Bauherrschaft gegenüber dem Auftraggeber zu laufen.

Die Rügefrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten beträgt 5 Jahre.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Mangel innert der Rügefrist jederzeit gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

Die Verjährungsfrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten beginnt erst mit der Abnahme des Gesamtwerks durch die Bauherrschaft gegenüber dem Auftraggeber zu laufen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

9 Dokumentation

Der Lieferant hat dem Auftraggeber eine vollständige Dokumentation zu übergeben. Diese hat insbesondere diejenigen Unterlagen zu umfassen, welche die Bauherrschaft für die Inbetriebnahme, den Betrieb, den Unterhalt und die Wiederinstandstellung des durch den Lieferanten gelieferten Kaufgegenstandes benötigt.

Die Übergabe der Dokumentation hat spätestens vor der ersten Abschlagsrechnung zu erfolgen. Der Auftraggeber kann spezifische Unterlagen (z.B. Unterlagen über Materialeigenschaften) bereits früher anfordern.

10 Zession

Der Lieferant darf seine Forderung gegenüber dem Auftraggeber nur mit dessen vorgängigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

11 Verrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12 Haftpflichtversicherung

Hat sich der Lieferant in der Vertragsurkunde verpflichtet, sich gegen das Risiko der Betriebs- und/oder Produktehaftpflicht zu versichern, hat er die Gültigkeit dieser Versicherungspolice(n) dem Auftraggeber auf erstes Verlangen zu belegen. Dazu hat er dem Auftraggeber auf erstes Verlangen unverzüglich die aktuelle Police(n) und einen Beleg für die Zahlung der entsprechenden Prämien zu übergeben.

13 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Vertragsschluss und dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14 Werbung

Dem Lieferanten ist es untersagt, am Bau eine Reklametafel anzubringen, und darf das Bauprojekt, für das er im Rahmen des Liefervertrages tätig ist, nicht zum Zweck der Werbung verwenden.

15 Elektronische Unterschrift

Sollten die Vertragsurkunde oder andere vertragliche Dokumente von einer oder beiden Parteien elektronisch unterzeichnet werden, ist in Abweichung von Art. 16 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 14 Abs. 2^{bis} OR eine Unterzeichnung mittels sog. qualifizierter elektronischer Signatur (i.S.v. Art. 2 Bst. e. ZertES) nicht erforderlich.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen.